

# RS Vwgh 1996/12/19 96/06/0199

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1996

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82007 Bauordnung Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

## Norm

BauO Tir 1989 §27 Abs2;

BauO Tir 1989 §27 Abs3 lit a;

BauO Tir 1989 §27 Abs3 lit b;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/01/28 92/06/0236 1

## Stammrechtssatz

Gemäß § 27 Abs 3 lit a und b der Tir BauO, ist im Gegensatz zu den allen Bauansuchen anzuschließenden Unterlagen, die im § 27 Abs 2 legit angeführt sind, der Nachweis des Eigentums (Baurechtes) an der zu bebauenden Grundfläche bzw die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder Bauberechtigten nur einem Ansuchen um die Erteilung der Bewilligung für einen Naubau, Zubau oder Umbau eines Gebäudes anzuschließen. Der VwGH hegt keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung, da es dem Eigentümer unbenommen bleibt, den Bau durch Unterlassungsklage ungeachtet einer bestehenden Baubewilligung zu verhindern, sofern er nicht zivilrechtlich zur Zustimmung verpflichtet ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060199.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)